

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Emilia Seniorenresidenz GmbH

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 1 von 12

Inhalt

Schutzkonzept für Besuchsmöglichkeiten in der	1
Emilia Seniorenresidenz GmbH	1
Ausgangssituation	3
Allgemeine Voraussetzungen	3
Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung.....	3
Besuche	4
Ansprechpartner	4
Besucherkreis	4
Besucherkreis	4
Besucherintervalle.....	4
Zeitraumen	5
Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung.....	5
Regeln für Besucher*Innen:	5
Organisation der Besuche	5
Besuche, die immer zu ermöglichen sind:.....	7
Testungen von Besuchern	7
Organisation externe Dienstleister	7
Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind: 8	
Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona.....	9
Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus.....	9
Testungen von Mitarbeitern	11
Meldewesen	12

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 2 von 12

Ausgangssituation

Die SARS-CoV-2-Pandemie ist nicht gebannt und täglich gibt es Menschen, die sich mit dem Virus infizieren und zum Teil schwer erkranken und an den Folgen versterben.

Zur vulnerablen Gruppe zählen im Besonderen die Bewohner*Innen von Alten- und Pflegeeinrichtungen. Ihr Risiko, sich mit dem Virus zu infizieren und einen schweren Krankheitsverlauf zu haben, ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung und dem unvermeidbar nahen physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Gleichzeitig stellen Besuchsverbote und/ oder Besuchseinschränkungen einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bewohner*Innen dar. Die Trennung von Angehörigen und nahe stehenden Personen wirken sich auf den Allgemein- und auch Gesundheitszustand negativ aus, die Betroffenen leiden seelisch an der empfundenen Isolation.

Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Verhinderung der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

Das einrichtungsbezogene Konzept zum Schutz vor der Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher ist nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration sowie der einrichtungsbezogenen Hygienepläne erstellt worden.

Mit Zunahme der neu aufgetretenen Mutationen des Corona Virus ist im Besonderen für die vulnerablen Gruppen eine neues Risiko entstanden, welches es zu minimieren gilt. So wurde in dem überarbeiteten Schutzkonzept für Alten – und Pflegeeinrichtungen des Landes Hessen eine neue Regelung zum Umgang mit Besuchen getroffen.

Allgemeine Voraussetzungen

Um das einrichtungsindividuelle Schutzkonzept zu initiieren, muss die Einrichtung frei von aktiven Fällen sein. Ist dies der Fall, werden Besuchsregelungen eingeleitet und umgesetzt. Dabei finden die personellen und baulichen Gegebenheiten Berücksichtigung. Auch eine ausreichende Anzahl von Schutzausrüstung (dazu zählt der Mund- und Nasenschutz, Seife und Desinfektionsmittel) ist notwendig und stellt eine grundlegende Voraussetzung zur Umsetzung bzw. Einleitung des Konzeptes dar.

Die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen muss immer beachtet werden!

Bisher gültige Ausnahmeregelungen gelten zu jeder Zeit weiter (siehe Seite 9).

Risikobewertung und regelmäßige Überprüfung

Die notwendigen Maßnahmen zum Infektionsschutz werden mit dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen in Einklang gebracht. Dabei ist das lokale Infektionsgeschehen mit einbezogen.

Eine regelmäßige Risikobewertung in der Einrichtung zu den aktuell getroffenen Regelungen wird durchgeführt.

Dabei werden folgende Punkte miteinbezogen:

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 3 von 12

- aktuell vorliegende Infektionsgeschehen in der Kommune (dazu sollte die lokale 7-Tage-Inzidenz (= Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/100.000 Einwohner) von Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 herangezogen werden. Erhöhte Aufmerksamkeit besteht ab einer 7-Tage-Inzidenz von 20, Maßnahmen sollten spätestens ab 35 ergriffen werden. Die jeweils aktuellen Daten für Hessen sind auf der Internetseite des HMSI abrufbar: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/coronahessen/bestaetigte-sars-cov-2-faelle-hessen/bulletin-archiv>);
- Ausbruchssituation in der Einrichtung. (Maßnahmen erfolgen in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, das verantwortlich für das Ausbruchsmanagement ist);
- bauliche/räumliche Gegebenheiten der Einrichtung, insbesondere auch Möglichkeiten zu Isolierung bzw. Absonderung;
- individuelle, pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung für die Bewohner*Innen in Absprache mit den Bewohner*Innen bzw. deren Angehörigen sowie ggfs. mit dem behandelnden Hausarzt
- aktuelle Personalsituation in der Einrichtung.

Die Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen ist regelmäßig im Auge zu behalten. Die Vertretung der Bewohner*Innen ist in die Erarbeitung des Konzepts mit einzubeziehen. Regelungen, die gegen die Anforderungen des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen verstoßen, können zu Anordnungen nach § 15 HGBP führen.

Besuche

Ansprechpartner

Ansprechpartner in der Einrichtung, die für die Umsetzung der Besuchsregelungen in den Einrichtungen verantwortlich sind und dies in geeigneter Weise bekannt geben sind die Einrichtungsleitung, deren Vertretung und auch das Team der Verwaltung.

Besucherkreis

Bewohnende dürfen täglich einen Besuch von jeweils bis zu zwei Personen empfangen innerhalb der vorgegebenen Besucherintervalle.

Besucherzahl

Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher*Innen pro Bewohner*In ist auf zwei Personen begrenzt. Die Besucher*Innen werden von Seiten der Einrichtung registriert (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuches)

Besucherintervalle

Es sind täglich Besuche in beiden Einrichtungen zu den folgenden Zeiten möglich (bisher gültige Ausnahmeregelungen sind davon ausgenommen):

Montag bis Freitag von 13.00 – 18.00 Uhr
Samstag und Sonntag von 11.30 – 16.30 Uhr

An Feiertagen werden die Besuchszeiten an die Wochenendzeiten angepasst. Die Steuerung erfolgt über eine Online Terminplanung oder telefonisch.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 4 von 12

Zeitrahmen

Die Besuchsdauer ist auf die oben angegebenen Intervalle beschränkt. Zudem sind Besucher*Innen verpflichtet, ihre Besuchszeit auf das absolute Mindestmaß zu beschränken. Eine Nachverfolgung der Besuche von Seiten der Einrichtung, wird über die Besuchsdokumentation gewährleistet. Die Anmeldung für Termine von Seiten der Angehörigen muss spätestens am Donnerstag um 16.00 Uhr für die Folgewoche erfolgen.

Allgemeine Hygienemaßnahmenregelung gem. Landesverordnung

Regeln für Besucher*Innen:

- Jeder Besucher*in muss zu jeder Zeit den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen;
- Jede/r Besucher*In muss über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 verfügen.
- Bei jedem Besucher wird zu Beginn des Besuches ein PoC-Antigen-Schnelltest durchgeführt. (wenn kein gültiger PoC-Antigen-Schnelltest vorliegt, der höchstens 48 Std. zurückliegt).
- Die Testungen der Besucher finden wöchentlich Montag, Mittwoch und Freitag in den Räumlichkeiten der Emilstraße statt, im Lilienpalais unmittelbar vor dem Besuch.
- Parallel können auch negative Ergebnisse von PoC-Antigen-Schnelltests oder auch ein Ergebnis eines PCR-Tests, der höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen wurde, mitgebracht werden.
- Bei jedem Besucher wird zu Beginn des Besuches die Temperatur erfasst und bei Überschreiten von $>37,9^\circ$ wird dies in den Besuchlisten dokumentiert (von Mo-Fr von der Verwaltung, Sa + So von Mitarbeitern der Pflege);
- Abstand von mindestens 1,50 m zur besuchten Person einhalten;
- Tragen einer FFP2- oder KN95-Maske der von Seiten der Einrichtung gestellt wird;
- Tragen von unsterilen Handschuhen, sowie Schutzkittel bei Bedarf;
- Einhaltung der Hygieneregeln

Organisation der Besuche

Bei **mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohnern** ist das Bewohnerzimmer als Besuchsort aus Gründen des Infektionsschutzes aufgrund der geringeren Abstandsmöglichkeiten und der schlechteren Durchlüftungsmöglichkeiten grundsätzlich möglich, jedoch nicht unproblematisch. Dies gilt auch für Bewohner*Innen, die zwar in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind, jedoch für die Dauer des Besuchs in einen Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhl verbracht werden können.

Als Besuchsorte stehen der Wohnbereich, der Garten, das Café und auch Möglichkeiten außerhalb der Einrichtung zur Verfügung. Dabei ist der Mindestabstand jederzeit einzuhalten.

Die Lüftung in den Wohnbereichen und auch die ggf. erforderliche Desinfektion der Kontaktflächen erfolgt durch die Mitarbeiter der Pflege mit Unterstützung der Mitarbeiter aus dem Bereich Reinigung.

Im Garten wird ein Sonnenschutz aufgestellt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 5 von 12

Ablauf:

- Festlegung von Besuchszeiten (richtet sich im Besonderen nach den Belangen des Bewohners, dem Ablauf der Pflege und der Inanspruchnahme der Angehörigen);
- Terminvereinbarung der Besuche zwischen Angehörigen und der Einrichtung (digital und telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung werden die Besucher vom Sicherheitsdienst überprüft (Name, Besuchstermin);
- Empfang des Besuchers erfolgt dann im Corona Testraum in der Einrichtung, indem die Einweisung in die Hygienemaßnahmen, die Temperaturmessung und die Aushändigung Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung stattfindet (Montag, Mittwoch, Freitag);
- Als Hygienemaßnahmen zur Einweisung gelten folgende:
 - Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes (FFP2-Maske), das Abstandsgebot, etc.
- Der Besucher wird angehalten, bis zum Ablesen des Testergebnisses sich in der Nähe des Testraumes aufzuhalten (im Garten). Bei negativem Testergebnis kann der Besucher die Einrichtung betreten und der Besuch kann stattfinden.
- Parallel können Besucher mit dem Bewohner*In in dem Wohnbereich bleiben, den Garten nutzen oder auch mit diesem das Einrichtungsgelände verlassen;
- Bewohner*Innen erhalten nach Möglichkeit ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da der MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Bei Aufenthalt im Wohnbereich (z. B. Bewohnerzimmer) wird im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion gereinigt;

Anmerkung: In den Abendstunden und am Wochenende wird die Komm und Gehzeit vom Sicherheitsdienst bzw. Mitarbeitern erfasst. Die FFP2- oder KN95-Maske wird ebenfalls von diesem ausgegeben.

Am Wochenende begeben sich die Besucher direkt in den jeweiligen Pflegestützpunkt des Wohnbereiches. Dort erfolgt die Händedesinfektion und die Aushändigung des Einverständnisblattes.

Bei **immobilen Bewohner*Innen** werden die elektronischen Kommunikationswege, z.B. mittels Telefon bzw. Videotelefonie (z.B. Skype) weiter angeboten. Parallel steht auch hier dem Besucher die Möglichkeit zur Verfügung den Bewohner*In in seinem Zimmer zu besuchen. Bei einem Besuch in einem Doppelzimmer wird um eine Rücksprache mit der Einrichtung gebeten, da die Verhältnisse vor Ort im Zimmer organisiert werden müssen und etwas Vorlauf benötigt wird. Somit stehen dem Bewohner und auch Angehörigen unterschiedliche Optionen zur Verfügung, um in Kontakt zu treten bzw. zu bleiben.

Grundsätzlich sind die Besuche in Bewohnerzimmern möglich.

Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen Stand: 16.09.2020:

...körperliche Berührungen sind zulässig, sofern während des Besuchs in diesem Bereich vorher und hinterher bei Besucherinnen und Besuchern sowie Bewohner*Innen eine gründliche Händedesinfektion erfolgt, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 6 von 12

Bei Besuchen im Bewohnerzimmer/ im Wohnbereich gelten folgende Bestimmungen:

- Tragen der FFP2- oder KN95- Maske;
- Einhaltung des Mindestabstands innerhalb des Bewohnerzimmers und im Wohnbereich (Ausnahme siehe Auszug Schutzkonzept für Pflegeeinrichtungen, Stand: 16.09.2020)

Die Verantwortung über die Einhaltung der Hygienemaßnahmen bzw. Abstandsregelung obliegt dem/ der Besucher*In.

Besuche, die immer zu ermöglichen sind:

Wie bisher auch werden folgende Besuche immer ermöglicht:

- Besuche - von Seelsorgerinnen und Seelsorgern;
- von Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung;
- von Eltern, wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt;
- von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Notarinnen und Notaren;
- von externen Mitgliedern des Einrichtungsbeirates bzw. externen Einrichtungsfürsprecherinnen und Einrichtungsfürsprechern;
- im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch;
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist sowie
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen durch enge Angehörige oder sonstige nahestehenden Personen und Personen ambulanter Hospizinitiativen und -dienste;

Die Einrichtung kann darüber hinaus im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es auch ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist.

(entnommen aus konsolidierte Lesefassung zur zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, Stand: 01.04.2021).

Testungen von Besuchern

(siehe Regelungen für Besucher*Innen. Weitere Inhalte sind im einrichtungsinternen Testkonzept geregelt)

Organisation externe Dienstleister

Nach Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus „...ist sonstigen Personen aus beruflichen oder Therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren...“.

Als externe Dienstleister sind beispielsweise Friseure, Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten zu betrachten.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 7 von 12

Als Ort zur Durchführung der Dienstleistung wurde eine geeignete Räumlichkeit ausgewählt, bei der die Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen bei sog. körpernahen Dienstleistungen gewährleistet ist und die Dienstleistung durchgeführt werden kann. Anlehnend an die gelockerte Besuchsregelung wird über eine Terminplanung der Zulauf in die Einrichtung gesteuert.

Regelungen für externe Dienstleister wie Fußpfleger oder auch Physio-/ Ergotherapeuten sind:

- Festlegung von Dienstleistungszeiten (richtet sich im Besonderen nach den Belangen des Bewohners, dem Ablauf der Pflege und der Möglichkeit der Dienstleister);
- Terminvereinbarung der Dienstleistung zwischen Bewohner/ Pflege und dem Dienstleister (telefonisch unter Wahrung des Datenschutzes);
- Vor Betreten der Einrichtung werden die Dienstleister vom Sicherheitsdienst überprüft (Name, Dienstleistungstermin);
- Empfang des Dienstleisters in der Verwaltung mit Einweisung in die Hygienemaßnahmen (Infoblatt BzGA und Einverständnisblatt der Einrichtung, Schutzkittel, Mund-Nasenschutz und Handschuhe);
- Besondere Inhalte der Einweisung sind die Händehygiene, das Tragen des Mund- und Nasen-Schutzes, das Abstandsgebot, etc.;
- Durchführung eines PoC Schnelltests bei allen externen Dienstleistern;
- Im Wohnbereich erhalten die Dienstleister nochmals einen Schutzkittel für die Behandlung (für Mund- und Nasenschutz müssen diese selbst sorgen)
- Bewohner erhalten ein desinfizierbares Gesichtsschild als Infektionsschutz, da MNS hier nicht immer toleriert wird;
- Im Anschluss und ggf. zwischenzeitlich wird der Raum ausreichend gelüftet;
- Kontaktflächen werden mittels Wischdesinfektion desinfiziert;
- Nach Abschluss der Behandlung haben die Dienstleister eine ausgefüllte Liste mit den behandelnden Bewohnern an die Wohnbereichsleitung bzw. deren Vertretung abzugeben. Diese wird dann folgend an die Verwaltung weitergeleitet (somit ist die Kontaktnachverfolgung gewährleistet).

Das Fremdpersonal kann in der Einrichtung einen PoC-Antigen-Test erhalten. Alternativ kann auch ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden, der höchstens 48 Std. oder auch ein negatives Ergebnis eines PCR-Test, der nicht älter als 3 Tage sein darf. Die Testungen finden von Montag bis Freitag in den Räumlichkeiten der Emilia statt.

Während der Zeit der Dienstleistung ist die Verfügbarkeit eines Mitarbeiters der Einrichtung sichergestellt (z. B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs, etc.).

Für die Lüftung der Räume oder auch die Desinfektion der Kontaktflächen ist der Reinigungsdienst nach der Beendigung der Dienstleistung zuständig.

Anlehnend an die gelockerte Besuchsregelung wird über eine Terminplanung der Zulauf in die Einrichtung gesteuert.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 8 von 12

Bewohnerversorgung in Zeiten von Corona

Der Schutz und die Prävention vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 der Bewohner und Bewohnerinnen in der Emilia Seniorenresidenz hat oberste Priorität.

Aus diesem Grunde wird die aktuelle Bewohnerversorgung um Maßnahmen des Gesundheitsschutzes erweitert.

Dies sind folgende Maßnahmen, die von Seiten der Pflege- und Betreuung umgesetzt werden:

- Krankenbeobachtung (abzeichnungspflichtig!)
 - Darunter fällt Allgemeinzustand (z. B. Kondition, Kognition, Bewegungsabläufe, Kreislauf), Fieber, Husten, Rachenentzündung, Laufende Nase, Atembeschwerden, Kurzatmigkeit, Durchfall, Erbrechen, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns;
- 3x wöchentliche Temperaturkontrolle (1x pro Tag);
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Tragen von MNS;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;
- 1x wöchentliche Testung der Bewohner mittels Schnelltest

Nach Möglichkeit sollen die Bewohner bei körpernahen Tätigkeiten auch einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Tragen die Bewohnerinnen oder Bewohner keine Mund- und Nasenbedeckung, sind weitere Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten und umzusetzen, hier vor allem das Tragen von FFP2 Masken für die gesamte Dauer der körpernahen Tätigkeiten, um Bewohner als auch die Mitarbeitenden schützen zu können. (Quelle: Arbeitsschutzstandard für Alten- und Pflegeheime der BGW vom 22.07.2020)

Neuaufnahmen aus dem häuslichen Umfeld bzw. Verlegungen oder auch Rückverlegungen aus dem Krankenhaus

Den Empfehlungen des RKI zu **Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen** folgend ist ein strukturiertes Verfahren bzw. Vorgehen in der Einrichtung geregelt.

Vor der Aufnahme wird auf eine Abklärung von SARS-Cov-2 mit der überleitenden Institution hingewirkt! Gleichzeitig wird gegenüber den Angehörigen/ Betreuern auf einen abgeschlossenen Impfstatus hingewirkt!

Grundsätzlich ist zu beachten, dass ein negatives Testergebnis eine Infektion nicht ausschließt.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 9 von 12

Bei **asymptomatischen Personen** (keine Symptome, die mit einer COVID-19-Erkrankung vereinbar sind) wird wie folgt durch die Mitarbeiter der Pflege- und Betreuung vorgegangen:

- Bewohner ohne Symptomatik werden möglichst für 7 Tage vorsorglich in einem Einzelzimmer untergebracht
- 3x tgl. Temperaturkontrolle für 7 Tage;
- Tragen von Einmalhandschuhen;
- Verwendung von Einmaltaschentücher;
- Sensibilisierung zur Handhygiene;
- Bereitstellung von Abwurfbehältern;

Bei Entwicklung von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisen, wird eine Testung auf SARS-CoV-2 mit dem behandelnden Arzt besprochen.

Das Risiko in den ersten sieben Tagen übernimmt der Besucher.

In einer Einrichtung sind in der Regel nicht alle Personen geimpft, wobei der Prozentsatz von Einrichtung zu Einrichtung schwankt. Eine 100%ige Durchimpfung ist aus verschiedenen Gründen nicht erreichbar. **Anzustreben ist, dass >90% der Bewohner und des Personals einen Impfschutz haben.**

Die folgenden Anpassungen gelten für vollständig geimpfte Personen. Ein voller Impfschutz ist für die Impfstoffe Comirnaty von BioNTech/Pfizer, COVID-19-Vaccine von Moderna und Vaxzevria von AstraZeneca definitionsgemäß 14 Tage nach der Zweitimpfung erreicht.

Bewohner*innen mit vollständigem Impfschutz ohne direkten Kontakt zu SARS-CoV-2-positiven Personen bzw. ohne Symptome vereinbar mit COVID-19:

- Aussetzung der Quarantäne
- Testung gemäß nationaler Teststrategie

Neuaufnahmen ohne Impfschutz

- Vorgehen wie bei asymptomatischen Personen Regelungen „Neuaufnahmen und Verlegungen“ beschrieben
- eine Impfung sollte zeitnah durch Angehörige/Betreuer über die Hausärzte organisiert werden

Es sollte angestrebt werden, dass die Bewohner*innen bereits VOR Aufnahme in die Pflegeeinrichtung geimpft werden. (Quelle: RKI Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, V.20, 07.04.2021, Seite 33).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 10 von 12

Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

In Anlehnung an das Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen (gültig ab 01.04.2021), sind in Einrichtungen mit einer hohen Quote an geimpften bzw. aufgrund einer genesenen Infektion mit SARS-CoV-2 immunisierten Bewohner*Innen wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich. Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln situations- und personenangepasst zu beachten. (Quelle: Landesschutzkonzept für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen gültig ab 01.04.2021, S. 7)

Testungen von Mitarbeiter*innen

Die Testverpflichtung gilt sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung). Das zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen tätige Personal ist verpflichtet, die auf der Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgte Testung zu dulden. (Quelle: zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus - Corona-Einrichtungsschutzverordnung Stand: 08.03.2021, S. 4)

(...)Einrichtungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, das in der Einrichtung tätige Personal (Eigen- und Fremddienste) mindestens zweimal pro Woche sowie bei Dienstantritt nach einer Abwesenheit von mehr als drei Tagen auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu testen, die Durchführung der Testungen im einrichtungsbezogenen Konzept nach Satz 1 zu regeln und die durchgeführten Testungen zu dokumentieren. Die Dokumentationen nach Satz 3 sind mindestens drei Monate vollständig und geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren. (Quelle: zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus - Corona-Einrichtungsschutzverordnung Stand: 08.03.2021, S. 4)

In der Emilia Seniorenresidenz werden die Mitarbeiter*innen des Pflegedienstes wenn möglich täglich getestet, mindestens jedoch zweimal wöchentlich. Die Mitarbeiter*innen aus den anderen Bereichen werden mind. zweimal pro Woche getestet. Die durchgeführten Testungen incl. des Ergebnisses werden dokumentiert und für mindestens drei Monate vor Zugriff Dritter geschützt und aufbewahrt.

Auch Mitarbeiter*Innen die bereits geimpft wurden, unterliegen der einrichtungsinternen Vorgabe des Testintervalls. Die Hygienemaßnahmen behalten weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit.

Personal mit vollständigem Impfschutz

Die 14-tägige Quarantäne kann ausgesetzt werden jedoch unter Beibehaltung der Symptomkontrolle und der Durchführung engmaschiger Testungen für die Dauer von 14 Tagen.

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 11 von 12

Meldewesen

Sollte es bei den regelmäßigen SARS-Cov-2-Antigen- Schnelltestungen zu einem positiven Ergebnis kommen, erfolgt regelhaft ein zweiter Test, um ein falsch positives Ergebnis auszuschließen.

Wenn sich die Zweittestung als ebenfalls positiv erweist, ist eine vorübergehende Isolation einzuleiten und der Fall wird behandelt, als ob eine Infektion mit SARS-Cov-2 vorhanden ist. Parallel muss ein PCR-Test über den Hausarzt bzw. über die Veranlassung des Gesundheitsamtes erfolgen, um das Ergebnis abzusichern.

Sollte sich der PCR-Test eines Bewohners bzw. Mitarbeiters als positiv herausstellen, haben entsprechende Meldungen an das Gesundheitsamt, die Betreuungs- und Pflegeaufsicht sowie die Geschäftsführung zu erfolgen. Die Meldungen werden durch Einrichtungsleitung (Pflege- und Betreuungsaufsicht sowie Geschäftsführung), Pflegedienstleitung (Gesundheitsamt) bzw. deren Vertretung und beauftragten Personen durchgeführt. Bei dem Versand der Daten ist nach dem Gebot der Datensparsamkeitsgebot vorzugehen unter dem Aspekt des Schutzes der persönlichen gesundheitsbezogenen Daten der Personen, Art. 33 DS GVO findet Anwendung.

Prinzipiell müssen und sollen im Rahmen der Corona Pandemie alle Daten an das Gesundheitsamt gemeldet werden, die **angefordert** und die unter Prüfung und Beachtung der **Erforderlichkeit** unterliegen, zu melden. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die DSGVO (im Besonderen Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Besuchsverbote

Besuchsverbote bestehen für Personen

- Wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, aufweisen oder;
- Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen;
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt;
- Wenn in der Einrichtung ein durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat

(entnommen aus konsolidierte Lesefassung zur zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus, Stand: 16.12.2020).

Freigabe	Bearbeiter	Änderungsstand	Datum	Seite
Roßbach	La, Ro,Se, Ga, Ju	14	19.04.2021	Seite 12 von 12